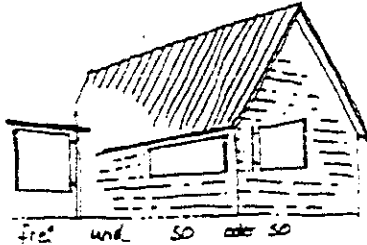


OGS Haselau

Abschnitt VII Werbeanlagen

§ 40 Werbeanlagen

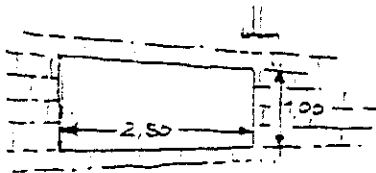


- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung in der Form eines Hinweisschildes oder Hinweiszeichens an der Außenwand des Gebäudes zulässig. Daneben ist eine freistehende Werbeanlage auf dem bebauten Grundstück zulässig. Freistehende Werbeanlagen an anderer Stelle sind nur zulässig, wenn der Zweck der Werbung wegen der Lage des Grundstücks sonst nicht erreicht werden kann.

Mehrere Hinweisschilder und/oder Hinweiszeichen sind auf einer Tafel oder Fläche zusammenzufassen. Die in Absatz 3 genannten Flächengrößen dürfen nicht überschritten werden.

- (2) Bei ortsbildprägenden Gebäuden sollen Werbeanlagen freistehend ausgeführt werden

Es sind nur Anlagen, die für die eigene Leistung werben, zulässig



- (3) Für Werbeflächen flach auf der Wand ist eine max. Höhe von 1,00 m und eine max. Länge von 2,50 m zulässig. Für Werbeflächen von der Wand abgehend ist eine max. Höhe von 1,00 m und eine max. Länge von 1,00 m zulässig. Für Werbeflächen freistehender Anlagen ist eine max. Höhe von 1,50 m und eine max. Breite von 1,50 m zulässig.
- (4) Werbeanlagen dürfen nur mit nicht unterbrochenem, weißem Licht beleuchtet werden.

+ § 10 LBO bis 1 m^2